

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg für die Gewährung von Leistungen zum Ausgleich von ASP-bedingten Mehrkosten sowie zur temporären Aufgabe bzw. Teilaufgabe von Schweinehaltungen

Vom XX.XX.2022

Inhalt

I. Teil – allgemeiner Teil	2
1. Rechtsgrundlage und Zweck der Richtlinie.....	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Zuwendungsempfänger	3
4. Zuwendungsvoraussetzung.....	3
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	3
6. Sonstige Zuwendungsbedingungen	4
II. Teil - Mehraufwendungen zur Unterstützung von Betrieben.....	4
1. Fördergegenstand	4
2. Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
3. Bemessungsgrundlage /Höhe der Zuwendung	5
III. Teil – Reduzierung des Seuchendruckes in den Sperrzonen II und III	5
1. Fördergegenstand	5
2. Zuwendungsvoraussetzungen.....	6
3. Bemessungsgrundlage /Höhe der Zuwendung.....	6
4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	6
IV. Teil – Verfahren / Transparenz / Geltungsdauer	7
1. Antragsverfahren	7
2. Bewilligungsverfahren.....	8
3. Auszahlungsverfahren	8
4. Verwendungsnachweisverfahren	8
5. Zu beachtende Vorschriften.....	9
6. Transparenz	9
V. Geltungsdauer	9

I. Teil – allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlage und Zweck der Richtlinie

1.1 Zuwendungszweck

Um eine weitere Ausbreitung der Tierseuche ASP¹ zu verhindern, hat das Land Brandenburg eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Diese angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP stellen für die Schweinehalter eine große Herausforderung dar. Die bei der Ausweisung von Sperrzonen rechtlich vorgeschriebenen Verbringungsbeschränkungen bzw. -bedingungen und Absatzprobleme können für darauf angewiesene Betriebe existenzbedrohend sein.

Zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung bedarf es breit angelegter Maßnahmen, einschließlich einer Unterstützung der Tierhalter, sowohl bezogen auf die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Haltung der Tiere, bei der Unterstützung von Einstellungsentscheidungen als auch bezogen auf die anfallenden Mehrausgaben für die Verbringung der Schweine.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zum Ausgleich von ASP-bedingten Mehrkosten sowie zur temporären Aufgabe bzw. Teilaufgabe von Schweinehaltungen:

§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),

der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) – Agrarraum –, die zuletzt durch die Bekanntmachung 2020/C 424/05 (ABl. C 424 vom 8.12.2020, S. 30) geändert worden ist. Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind nach der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) unter der Beihilfennummer SA. XXXX (20XX/N) notifiziert.

1.3 Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Gleichbehandlungen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2. Gegenstand der Förderung

Mit dieser Richtlinie werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Mehrkosten in Vorbereitung des Transportes (Teil II Ziffer 1.1)
- erhöhte Transportkosten zu einem Schlachthof (Teil II Ziffer 1.2)
- Mehrkosten durch getrennte Abfertigung am Schlachthof (Teil II Ziffer 1.3)
- temporärer Ausstieg aus der Schweinehaltung (Teil III Ziffer 1.1)
- die Reduzierung auf eine Bestandsgröße für die regionale Schlachtung (Teil III Ziffer 1.2)

Als Schweine im Sinne dieser Richtlinie gelten Tiere der Art *Sus scrofa f. domestica*.

Hinsichtlich der spezifischen Fördergegenstände wird auf Teil II. und III. der Richtlinie verwiesen.

¹ Afrikanische Schweinepest

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform, die eine Schweinehaltung in den amtlich festgesetzten Sperrzonen nach Teil I Ziffer 4.1 betreiben.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger muss seine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.
- 3.3 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers liegt in den angeordneten Sperrzonen II oder III im Land Brandenburg².
- 4.2 Der Betrieb muss zum Zeitpunkt des erstmaligen Ausbruchs von ASP in dem Gebiet Schweine gehalten haben.
- 4.3 Zuwendungen können frühestens mit dem Erlass der Tierseuchenallgemeinverfügung durch den Landkreis, bezogen auf den Betriebsstandort, gezahlt werden.
- 4.4 Eine Doppelförderung ist auszuschließen.
- 4.5 Der Zuwendungsempfänger hat alles unternommen, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel zustehende Versicherungsleistungen sowie andere Leistungen Dritter, andere Zuwendungen des Landes oder des Bundes. Beantragte Hilfen sind bei der Antragsstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung der Zuwendung angerechnet.

Es wird auf die spezifischen Regelungen der Teile II. und III. der Richtlinie verwiesen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Voll- oder Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage /Höhe der Zuwendung:

Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel / Leistungen Dritter.

Für die Vorhaben gilt eine Bagatellgrenze von 500 Euro.

Es wird auf die spezifischen Regelungen der Teile II. und III. der Richtlinie verwiesen.

² Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und der Delegierten Verordnung 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, jeweils in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung,

6. Sonstige Zuwendungsbedingungen

- 6.1 Der Landesrechnungshof, das MLUK sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 6.2 Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Richtlinie für dieselben Aufwendungen mit Programmen der Union, des Bundes oder des Landes ist ausgeschlossen.
- 6.3 Die Zuwendung muss innerhalb von maximal vier Jahren ausgezahlt werden.
Es wird auf die spezifischen Regelungen der Teile II. und III. der Richtlinie verwiesen.

II. Teil - Mehraufwendungen zur Unterstützung von Betrieben

1. Fördergegenstand

Gefördert werden:

- 1.1 Mehrkosten in Vorbereitung des Transportes für
 - Bestandsuntersuchung
 - Blutentnahme
 - Anfahrt und dazugehörige Beratung durch den Tierarzt
 - Erstellen von Attesten
 - Abfertigung des Transportsauf der Grundlage von Artikel 18 i.V.m. Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.
- 1.2 erhöhte Transportkosten zu einem Schlachthof im Sinne des Art. 41 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, die im Vergleich zum Transport zum nächstgelegenen bzw. bisher genutzten Schlachthof entstehen.
- 1.3 Mehrkosten durch getrennte Abfertigung am Schlachthof nach Artikel 42 und Artikel 17 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Ausgenommen von einer Förderung nach Teil II Ziffer 1.1 sind Zuwendungsempfänger, die am Monitoringprogramm³ teilnehmen.
- 2.2 Die Durchführung der Maßnahmen nach Ziffer II ist durch geeignete Unterlagen (beispielsweise Rechnungen der Transportunternehmen, Untersuchungsprotokolle, amtstierärztliche Atteste, Bestätigungen des Tierarztes) nachzuweisen.
- 2.3 Belege, die zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Mehrkosten verwendet worden sind, sind für zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Bescheides, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 2.4 Für den Teil II. Ziffer 1.2 (erhöhte Transportkosten) müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

³ Programm zur Überwachung und Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 23. April 2020 Az.: MDJ-V32-2311/173+16#7439/2020

Der bisher genutzte Schlachthof ist nicht gemäß Artikel 41 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 als Betrieb für die Schlachtung benannt. Hierfür sind Nachweise für den vor der Errichtung der Sperrzonen II und III angefahrenen Schlachthof einzureichen.

Ausgenommen von einer Förderung der erhöhten Transportkosten (Teil II, Ziffer 1.2) sind Zuwendungsempfänger, denen eine Zuwendung nach Teil III dieser Richtlinie gewährt worden ist.

3. Bemessungsgrundlage /Höhe der Zuwendung

3.1 Finanzierungart

Für Fördergegenstand Teil II Ziffer 1.1 sowie Teil II Ziffer 1.3: Vollfinanzierung

Für Fördergegenstand Teil II Ziffer 1.2: Festbetragsfinanzierung

3.2 Folgende Kosten für Maßnahmen nach Teil II Ziffer 1.1 (Mehrkosten in Vorbereitung des Transportes) sind förderfähig:

- Kosten für Bestandsuntersuchung entsprechend der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Teil A, Nr. 31, Buchstabe c)
- Kosten für Blutprobenentnahmen entsprechend der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Teil C, Bl 5, Buchstabe b)
- Kosten die mit der Bestandsuntersuchung und der Blutprobenentnahme in unmittelbarer Verbindung stehen wie die Anfahrt des Tierarztes (§ 9GOT) und Beratung (Teil A 20 cb GOT), Erstellung von amtlichen Attesten entsprechend der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Anlage 1, Nr. 9.5 GebOMUGV in Verbindung mit § 4 GebOMSGIV), in der jeweils geltenden Fassung
- Abfertigung des Transports entsprechend der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Anlage 1, Nr. 9.5 GebOMUGV in Verbindung mit § 4 GebOMSGIV), in der jeweils gültigen Fassung, aufwandsabhängig

3.3 Folgende Kosten für Maßnahmen nach Teil II Ziffer 1.2 (erhöhte Transportkosten) sind förderfähig:

- Nachgewiesene erhöhte Kosten für Transportwege zu Schlachthöfen außerhalb von Brandenburg in Höhe von 3,38 €/km.
- Erhöhte Transportkosten können bis zu einer Höhe von 1.600 €/Transport ausgeglichen werden.

3.4 Folgende Kosten für Maßnahmen nach Nummer Teil II Ziffer 1.3 (Mehrkosten durch getrennte Abfertigung am Schlachthof) sind förderfähig:

- Nachgewiesene Mehrkosten durch getrennte Abfertigung am Schlachthof.

3.5 Für Vorhaben nach Teil II Ziffer 1.1 und 1.3 ist die Mehrwertsteuer förderfähig, für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

III. Teil – Reduzierung des Seuchendrucks in den Sperrzonen II und III

1. Fördergegenstand

Gefördert werden

1.1 die zeitweise Aufgabe der Schweinehaltung (temporärer Ausstieg) sowie

- 1.2 die Reduzierung auf eine Bestandsgröße für die regionale Schlachtung. (Reduzierung der Bestandsgröße).
- 1.3 Eine Förderung nach Teil III kann nur nach Ziffer 1.1 (temporärer Ausstieg) oder nach Ziffer 1.2 (Reduzierung der Bestandsgröße) erfolgen. Ein Wechsel innerhalb des Durchführungszeitraums ist ausgeschlossen.
- 1.4 Nach einem temporären Ausstieg (Ziffer 1.1) ist eine wiederholte Förderung für die Betriebsstätte in der gleichen Sperrzone ausgeschlossen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Anzahl der gehaltenen Schweine an einem Standort, für welchen die Bestandaufgabe bzw. Reduzierung erfolgt, ist durch den Bescheid der Brandenburgischen Tierseuchenkasse per Stichtag zum 1. Januar des Antragsjahres nachzuweisen.
- 2.2 Für Maßnahmen nach **Teil III. Ziffer 1.1 (temporärer Ausstieg)** bestätigen die Zuwendungsempfänger,
 - 2.2.1 ab Antragstellung keine weiteren Einstellungen von Schweinen mehr vorzunehmen,
 - 2.2.2 ab Antragstellung mit der Reduzierung des Schweinebestandes zu beginnen,
 - 2.2.3 innerhalb von fünf Monaten ab Datum des Zuwendungsbescheides die Schweinehaltung einzustellen.
- 2.3 Für Maßnahmen nach **Teil III. Ziffer 1.2 (Reduzierung Bestandsgröße)** bestätigen die Zuwendungsempfänger,
 - 2.3.1 ab Antragstellung den Bestand innerhalb fünf Monaten zu reduzieren, dass nur so viele Tiere gehalten werden, dass eine regionale Schlachtung gewährleistet werden kann.
 - 2.3.2 Eine regionale Schlachtung liegt vor, wenn die Schlachtung der Tiere innerhalb Brandenburgs sowie der angrenzenden Bundesländer⁴ erfolgt.

3. Bemessungsgrundlage /Höhe der Zuwendung

- 3.1 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 3.2 Die Zuwendung nach Teil III Ziffer 1.1 (temporärer Ausstieg) beträgt:

Sauenhaltung	638 Euro	pro Tierplatz
Läufermast	4 Euro	pro Tierplatz
Mast	36 Euro	pro Tierplatz
- 3.3 Die Zuwendung nach Teil III. Ziffer 1.2. (Reduzierung Bestandsgröße) beträgt:

Sauenhaltung	510 Euro	pro Tierplatz
Läufermast	3 Euro	pro Tierplatz
Mast	28 Euro	pro Tierplatz

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 4.1 Die Tiere müssen geschlachtet oder außerhalb der Sperrzonen II und III verbracht werden. Für Verbringung in andere Betriebsstätten des Zuwendungsempfängers sind Förderungen ausgeschlossen.

⁴ Berlin, Mecklenburg – Vorpommern, Sachsen, Sachsen - Anhalt

- 4.2 Ab Beantragung der Auszahlung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) dürfen für zwei Jahre keine Schweine (Teil III Ziffer 1.1) bzw. nur die reduzierte Anzahl von Schweine (Teil III Ziffer 1.2) in den Sperrzonen II oder III im Land Brandenburg (vgl. Teil I Ziffer 4.1) gehalten werden.
- 4.3 Während der Dauer der Verpflichtung (Durchführungszeitraum) zur Einstellung bzw. Reduzierung der Schweinehaltung hat der Empfänger der Leistungen dies durch geeignete Unterlagen (z.B. Lieferscheine, Belege für die amtliche Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen oder Verkaufsbelege, Bestandsnachweise der Tierseuchenkasse, Auszug aus der HIT-Datenbank, Stalltagebücher) nachzuweisen.
- 4.4 Die Einhaltung der Voraussetzung nach Teil III Ziffer 2.2 und 2.3 ist als Verpflichtung (Auflage) in den Bescheid mit aufzunehmen.
- 4.4 An die Voraussetzungen nach Teil III Ziffer 2 und 4 hat der Zuwendungsempfänger auch künftige Erwerber, Übernehmende oder Betreibende der Betriebsstätte vertraglich zu binden.
- 4.5 Belege, die zur Ermittlung der Tierplatzzahlen sowie der Nachweisführung der Einstellung bzw. Bestandsreduzierung verwendet worden sind, sind für zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Bescheides, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 4.6 Bei Maßnahmen nach Teil III. Ziffer 1.2. zur Reduzierung der Bestandsgröße ist die Haltung von Schweinen zur regionalen Schlachtung durch geeignete Unterlagen (beispielsweise Lieferscheine, Verträge) zu plausibilisieren.

IV. Teil – Verfahren / Transparenz / Geltungsdauer

1. Antragsverfahren

1.1 Antragsverfahren für Teil II (Mehraufwendungen zu Unterstützung von Betrieben)

Der Antrag ist unter Verwendung eines unter folgender Internetadresse (Internetlink) erhältlichen Vordrucks zu erstellen und schriftlich beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Bewilligungsbehörde) einzureichen.

Dem Antrag sind für Teil II Ziffer 1.1 (Mehrkosten in Vorbereitung des Transportes) sowie für Teil II Ziffer 1.3 (Mehrkosten durch getrennte Abfertigung am Schlachthof) sind maßgebliche Unterlagen (z. B. Rechnungen und Zahlungsnachweise, Bescheid der Brandenburgischen Tierseuchenkasse) beizufügen.

Dem Antrag für Teil II Ziffer 1.2 (erhöhte Transportkosten) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis für den vor der Errichtung der Sperrzonen II und III angefahrenen Schlachthof sowie
- Nachweise der Lieferung an einen benannten Schlachthof im Sinne des Art. 41 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

Für Maßnahmen nach Teil II Ziffer 1.1 (Vorbereitung des Transportes) und 1.3 (getrennte Abfertigung am Schlachthof) sind mit dem Förderantrag folgende Unterlagen einzureichen (siehe Teil IV Ziffer 3.4):

Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Belege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Der Vorhabenbeginn für Vorhaben nach Teil II wird abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO mit In Kraft treten der Richtlinie zugelassen.

1.2 Antragsverfahren für Teil III (Stilllegung sowie Reduzierung des Bestandes)

Anträge sind vollständig, formgebunden, schriftlich beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Bewilligungsbehörde) einzureichen.

Die Antragstermine sowie die jeweils geltenden Formulare werden auf der programmspezifischen Website des MLUK unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/> veröffentlicht.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

2 Bewilligungsverfahren

- 2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).
- 2.2 Die Bewilligungsbehörde stellt auf Basis der Antragsunterlagen den Zuwendungsbescheid fest.
- 2.3 Anträge für Teil III werden erst ab 01.01.2023 bewilligt.
- 2.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz.

3 Auszahlungsverfahren

- 3.1 Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- 3.2 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung.
- 3.3 Eine Auszahlung ist erst ab einem Betrag von mindestens 500 Euro möglich.
- 3.4 Für Maßnahmen nach **Teil II (Mehraufwendungen zu Unterstützung von Betrieben)** gilt:
Die Auszahlung erfolgt ohne gesonderte Antragstellung. Nummer 1.4 der ANBest-P findet keine Anwendung. Grundlage für die Auszahlung ist der Förderantrag.
- 3.5 **Auszahlungsverfahren Teil III (Stilllegung sowie Reduzierung des Bestandes)**
Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen.
Die erste Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens mit dem Zeitpunkt der Stilllegung bzw. zum Zeitpunkt der erfolgten Reduzierung auf die durch Zuwendungsbescheid vorgegebene Bestandsgröße.
Die Höhe der Mittelanforderung darf vor Abschluss der Maßnahme 80% des Bewilligungsbetrages nicht übersteigen. Mit dem ersten Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger geeignete Unterlagen entsprechend Teil III Ziffer 4. einzureichen.
Der abschließende Auszahlungsantrag kann erst nach 2 Jahren erfolgen (vgl. Teil III Ziffer 4.1) und ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

4 Verwendungsnachweisverfahren

- 4.1 Verwendungsnachweis für **Teil II (Mehraufwendungen zur Unterstützung von Betrieben)**
Als Verwendungsnachweis nach Nummer 10.1 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO gelten die Angaben im Förder- und Auszahlungsantrag. Nummer 6 der ANBest-P findet keine Anwendung.

4.2 Verwendungsnachweis für **Teil III** (Reduzierung des Seuchendrucks in den Sperrzonen II und III)

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen und besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Darüber hinaus sind u.a. geeigneten Unterlagen entsprechend Teil III Ziffer 4. einzureichen.

5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Fördersumme wird insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einstellung bzw. Reduzierung der Schweinehaltung und gegen den Verpflichtungszeitraum gemäß §§ 48/ 49 ff VwVfG zurückgefordert.

6 Transparenz

Soweit die gewährte Einzelbeihilfe den Betrag von 60 000 Euro übersteigt, wird diese nach Randnummer 128 des Agrarrahmens mit den erforderlichen Angaben veröffentlicht.

7 Überprüfungsklausel

Im Falle einer Änderung relevanter verbindlicher Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die bisher in der Rahmenregelung 2014-2020 (2014/C 204/01) geltenden Verpflichtungen hinausgehen, wird die Richtlinie entsprechend angepasst.

V. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von ASP-bedingten zusätzlichen Veterinärkosten und Mehrkosten beim Transport von Schweine vom 02.05.2022 außer Kraft.

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz